

AMTSBLATT DER ERZDIÖZESE FREIBURG



2545

Nr. 9

Freiburg im Breisgau, den 1. Juli 2025

Inhalt	Seite
Erzbischof	
Nr. 169 – Rahmengeschäftsordnung der Pfarreien in der Erzdiözese Freiburg (RGO).....	2545
Nr. 170 – Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der AVO und AVO-ÜberleitungsVO.....	2549
Nr. 171 – Verordnung zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg.....	2555
Nr. 172 – Regelung zur Zuständigkeit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Caritas des Erzbistums Freiburg (DiAG B).....	2558
Mitteilungen des Generalvikars	
Nr. 173 – Förderbestimmungen zum Klimaschutz-Fonds der Erzdiözese Freiburg	2559
Nr. 174 – Sitzung der Kirchenstevvertretung in hybrider Form.....	2562
Nr. 175 – Portiunkula-Ablass.....	2562
Nr. 176 – Priesterrat der Erzdiözese Freiburg.....	2563
Nr. 177 – Neuer Theologischer Kurs in Freiburg 2025 bis 2028.....	2564
Personalmeldungen	
Nr. 178 – Verleihung der Missio canonica.....	2564
Nr. 179 – Erteilung der Priesterweihe.....	2565
Nr. 180 – Ernennungen/Bestellungen.....	2565
Nr. 181 – Anweisungen/Versetzungen.....	2565
Nr. 182 – Im Herrn verschieden.....	2566

Erzbischof

Nr. 169

Rahmengeschäftsordnung der Pfarreien in der Erzdiözese Freiburg (RGO)

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Rahmengeschäftsordnung gilt für die Pfarreiräte sowie Pfarreivermögensverwaltungsräte, im Folgenden kurz „Rat“ genannt, sowie sinngemäß für deren Ausschüsse, soweit im Pfarreigesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 173 Förderbestimmungen zum Klimaschutz-Fonds der Erzdiözese Freiburg

I. Förderzweck des Klimaschutz-Fonds

¹Der Klimaschutz-Fonds der Erzdiözese Freiburg ist ein Instrument, um das Klimaschutz- und Schöpfungsengagement der Erzdiözese zu verstärken¹ und das gesetzte Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. ²Er wird auf der Basis des CO₂-Ausstoßes der Erzdiözese Freiburg und ihrer Kirchengemeinden jährlich mit neuen Mitteln ausgestattet. ³Grundlage für die bereit gestellten Gelder ist dabei ein CO₂-Preis von 100 Euro/Tonne CO₂-Ausstoß.

⁴Aus dem Klimaschutz-Fonds sollen Projekte und Vorhaben zur Erreichung der „Klimaneutralen Erzdiözese“ angeschoben oder initial unterstützt werden. ⁵Von der Förderung sollen der Klimaschutz in den Kirchengemeinden und den kirchlichen Einrichtungen sowie auch die Klimaschutzarbeit der Bildungsanbieter in der Erzdiözese Freiburg profitieren. ⁶Mit der Förderung aus dem Klimaschutz-Fonds soll eine große Reichweite und eine breite Klima- und Umweltschutzwirkung erzielt werden.

⁷Diese Förderbestimmungen bieten einen verlässlichen Rahmen, um möglichst viele kirchliche Rechtsträger, Einrichtungen und Organisationseinheiten der Erzdiözese Freiburg zu ermutigen, eigenverantwortlich ein Projekt, Programm oder Vorhaben (im Folgenden: Maßnahmen) als Beitrag zum Klimaschutz auf den Weg zu bringen.

II. Grundzüge der Förderung

¹Für die Vergabe der Mittel aus dem Klimaschutz-Fonds ist die Kommission Schöpfung und Umwelt (im Folgenden: Kommission) zuständig.²

²Die Kommission vergibt finanzielle Mittel an Projektträger, die entweder diözesanweite oder regional vernetzte Maßnahmen mit dem Ziel initiieren und durchführen, Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden, diözesane Einrichtungen oder kirchliche Bildungsträger im Klima- und Umweltschutz zu unterstützen. ³Diese Projektträger zeichnen sich durch eine fachliche Kompetenz aus und/oder kennen die regional spezifischen Gegebenheiten. ⁴Auf diese Weise können die Fördermittel zielgenau und unter Förderung des Grundsatzes der Subsidiarität eingesetzt werden.

III. Förderbedingungen

1. Fördertatbestände

Antragsberechtigte können sich für die Themenfelder Mobilität, nachhaltige Beschaffung, Bildung, Biodiversität und Energieeffizienz von Gebäuden³ als Projektträger um Fördermittel (im Folgenden: Projektbudgets) bewerben.

2. Antragsberechtigte

¹Antrags- und förderberechtigt als Projektträger sind

- a. kirchliche Körperschaften der Erzdiözese Freiburg, insbesondere Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden,
- b. kirchliche Anstalten, Stiftungen und Vereine der Erzdiözese Freiburg,
- c. unselbstständige Einrichtungen der Erzdiözese Freiburg⁴ und Organisationseinheiten der Erzbischöflichen Kurie⁵,

soweit sie Maßnahmen umsetzen, die Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden, diözesane Einrichtungen oder kirchliche Bildungsträger (im Folgenden: Zielgruppe) im Klima- und Umweltschutz unterstützen.

²Bewilligte Maßnahmen sind von den Projektträgern eigenständig und in Eigenverantwortung durchzuführen. Kooperationen zwecks Maßnahmenumsetzung sind zwischen den vorbenannten Antragsberechtigten ausdrücklich erwünscht.

3. Antragstellung

3.1 Bewerbungen

¹Projektträger können sich laufend bei der Kommission um Projektbudgets für Maßnahmen bewerben. ²Über die Bewilligung des Projektbudgets entscheidet die Kommission auf Vorschlag der von ihr eingesetzten Jury.

3.2 Mindestprojektbudget

Das Mindestprojektbudget beträgt 15.000,00 Euro.

4. Projektbudget

¹Bewilligte Projektbudgets werden zweckgebunden als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bewilligt.

²Diese können

- a. als Zuwendungen zur Durchleitung an die Zielgruppe,
- b. zur Finanzierung von Sach- und Honorarkosten oder
- c. zur Gegenfinanzierung von Personalkosten

eingesetzt werden.

³Sofern bewilligte Projektmittel als Zuwendung an eine Zielgruppe durchgeleitet werden, ist mit dem endgültigen Zuwendungsempfänger eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. ⁴Zudem wird in diesen Fällen grundsätzlich bei dem endgültigen Zuwendungsempfänger ein Eigenanteil eingefordert. ⁵Über Ausnahmen entscheidet nach Antragsstellung die Kommission. ⁶Näheres, insbesondere die verpflichtenden Inhalte der Vereinbarung, wird im Bewilligungsbescheid bzw. in der Budgetübertragung geregelt.

⁷Die Projektbudgets können bei Kirchengemeinden und eigenständigen kirchlichen Rechtspersonen als Fördermittel im Sinne der Stellenplanordnung der Erzdiözese Freiburg angesetzt werden. ⁸Bei unselbstständigen Einrichtungen und Dienststellen der Erzdiözese Freiburg haben die bewilligten Gelder ebenfalls den Charakter von Fördermitteln. ⁹Eine Drittmittelbefristung von Stellen lässt sich daraus nicht ableiten.

¹⁰Projektbudgets für Personal werden nur für projektbefristete Stellen gewährt. ¹¹Über Projektbudgets finanziertes Personal wird nach den geltenden kirchlichen Tarifen entlohnt.

¹²Sofern aus einem Projekt eine Regelaufgabe erwächst, sind die sodann anfallenden Kosten und Lasten auf Beschluss der jeweiligen Gremien aus den üblichen Haushaltsmitteln zu tragen.

5. Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

¹Die Kommission setzt zur Bewertung und Vorentscheidung der eingehenden Bewerbungen eine Jury aus ihren Reihen ein. ²Die Mitglieder der Jury sind auf dem Umweltportal der Erzdiözese Freiburg⁶ benannt.

³Diese zieht unter Berücksichtigung des neunten Strategischen Zieles der Diözesanstrategie zur Bewertung nachfolgende Kriterien heran:

- a. Treibhausgas-Minderung,
- b. Nachhaltiger Lebensstil,
- c. Natur- und Umweltschutz,
- d. Sichtbarkeit,
- e. Transferfähigkeit,
- f. Reichweite,
- g. Verstetigung,
- h. Veränderungsprozesse.

⁴Die Jury tritt in der Regel im Vorfeld der turnusmäßigen Sitzungen der Kommission zusammen und berät über die Bewilligung, Anpassung oder Ablehnung der Bewerbungen. ⁵Die Ergebnisse der Beratungen werden der Kommission zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

⁶Tritt bei einzelnen Mitgliedern der Jury oder der Kommission ein Interessenkonflikt auf, so wird eine Befangenheit festgestellt und protokolliert. ⁷Dies führt dazu, dass diese Mitglieder von den Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen sind.

6. Bewilligungsbescheid bzw. Budgetübertragung

¹Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuschussbewilligung aus dem Klimaschutz-Fonds.

²Es gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen aus dem Bistumshaushalt mit einem Prüfungsrecht durch den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg.

³Im Falle einer Bewilligung erhalten die Projektträger einen Bewilligungsbescheid (kirchliche Rechtsträger) oder eine Budgetübertragung (unselbstständige diözesane Einrichtungen oder Organisationseinheiten). ⁴Darin sind die Auszahlungsmodalitäten und Regelungen zur Rückforderung von Projektbudgets bei zweckwidriger Verwendung enthalten.

⁵Bewilligung und interne Budgetübertragungen werden erst vollzogen, sofern deren Bedingungen durch den Projektträger schriftlich anerkannt werden.

⁶Zur Schlussabrechnung hat der Projektträger eine Evaluation (inhaltlicher Erfahrungs- und finanzieller Rechenschaftsbericht) vorzulegen. ⁷Eine Schlusszahlung ohne Verwendungsnachweis ist ausgeschlossen.

7. Erfolgskontrolle

¹Es wird spätestens zur Schlussabrechnung eine Erfolgskontrolle durchgeführt. ²Sie untersucht und stellt dar, inwieweit und wodurch die Ziele der Maßnahme erreicht wurden.

8. Funktion der Diözesanstelle für Schöpfung und Umwelt

¹Die Diözesanstelle für Schöpfung und Umwelt steht als Ansprechpartner für Interessierte und potenzielle Projektträger zwecks Förderberatung zur Verfügung. ²Diese beinhaltet die Unterstützung und Beratung bei Projektentwicklung und Antragstellung.

³Sie bereitet Bewerbungen zur Entscheidungsfindung für die Jury und die Kommission vor und erteilt im Auftrag der Kommission den Bewilligungsbescheid bzw. die Budgetübertragung.

⁴Die Geschäftsführung der Kommission obliegt der Referatsleitung Umwelt und Energie der Diözesanstelle für Schöpfung und Umwelt. ⁵Diese kontrolliert und prüft, ob die bewilligten Projektbudgets zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. ⁶Sie weist die Projektbudgets an, nimmt die Finanz- und Rechenschaftsberichte entgegen und rechnet die Projektbudgets ab. ⁷Zudem evaluiert sie die Maßnahmen und diese Förderbestimmung im Hinblick auf deren Zweck.

⁸Ist die Diözesanstelle für Schöpfung und Umwelt selbst Projektträger für ein Vorhaben, so erfolgt die Budgetübertragung durch eine andere Organisationseinheit, z. B. durch die Diözesanökonomin oder den Diözesanökonom. ⁹Vor Übertragung der Schlusszahlung legt sie die Evaluation der Kommission zur Freigabe vor.

9. Geltungszeitraum

Diese Förderbestimmungen treten am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2030, längstens jedoch, soweit Mittel im Klimaschutz-Fonds zur Verfügung stehen.

Freiburg im Breisgau, den 27. Juni 2025



Generalvikar Christoph Neubrand

¹ vgl. auch Strategisches Ziel 9 der Diözesanstrategie vom 5. Juni 2022.

² vgl. Gründungserlass vom 7. Dezember 2018 (ABl. S. 374).

³ Das Themenfeld Gebäude & Energie wird grundsätzlich über die ebenfalls aus dem Klimaschutz-Fonds bereitgestellten Fördermittel für den Ausbau der Erneuerbaren Energien (Ausbau gebäudenaher Photovoltaik und Umstieg bei der Wärmeversorgung) abgedeckt. Solche Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Förderbestimmungen.

⁴ z. B. IRP, IPB, Katholische Akademie, Sprachenkolleg, Erzbischöfliches Seelsorgeamt, Erzbischöfliche Bauämter, Verrechnungsstellen, Bildungswerke u. a.

⁵ z. B. Hauptabteilungen, Diözesanstellen, Stabsstellen u. a.

⁶ siehe unter <https://umwelt.ebfr.de>.